

---

**Untersuchung der Brutvogelfauna  
im Rahmen der Erstellung der Planung  
für ein neues Feuerwehrgerätehaus in Wölpinghausen  
(Landkreis Schaumburg)**

---

Auftraggeber:

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Markt 1  
31553 Sachsenhagen



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Januar 2020

**Untersuchung der Brutvogelfauna im Rahmen der Erstellung der Planung  
für ein neues Feuerwehrgerätehaus in Wölpinghausen  
(Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:  
Samtgemeinde Sachsenhagen  
Markt 1  
31553 Sachsenhagen

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



31. Januar 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden .....	7
4.	Ergebnisse .....	9
5.	Naturschutzfachliche Bewertung .....	10
6.	Eingriffsbezogene Bewertung, Maßnahmenvorschläge .....	12
7.	Zusammenfassung .....	14
8.	Literatur .....	14

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Nordöstlich der Ortschaft Wölpinghausen soll auf einer am Ortsrand nördlich der K 36 gelegenen Fläche (s. Abbildung 1) die bislang teilweise als Schafweide und z.T. auch als Acker genutzt wurde, mit einem Feuerwehrgerätehaus bebaut werden. Neben dem Gebäude und den Zuwegungs- und Parkplatzflächen ist im nordwestlichen Teil der Fläche eine Übungsfläche vorgesehen, die nach Nordwesten und Nordosten hin durch einen Streifen, der als Ausgleichsfläche gedacht ist, zur angrenzenden Ackerfläche hin abgeschlossen werden soll.

Im Rahmen der laufenden Planungen wurde das Büro Abia aus Neustadt am Rübenberge von der Samtgemeinde Sachsenhagen mit der Erfassung von vorkommenden Brutvögeln beauftragt, um darauf aufbauend die eventuell mit der geplanten Umgestaltung des Areals zusammenhängenden artenschutzrechtlichen Aspekte mit Bezug auf die genannte Artengruppe beurteilen zu können.

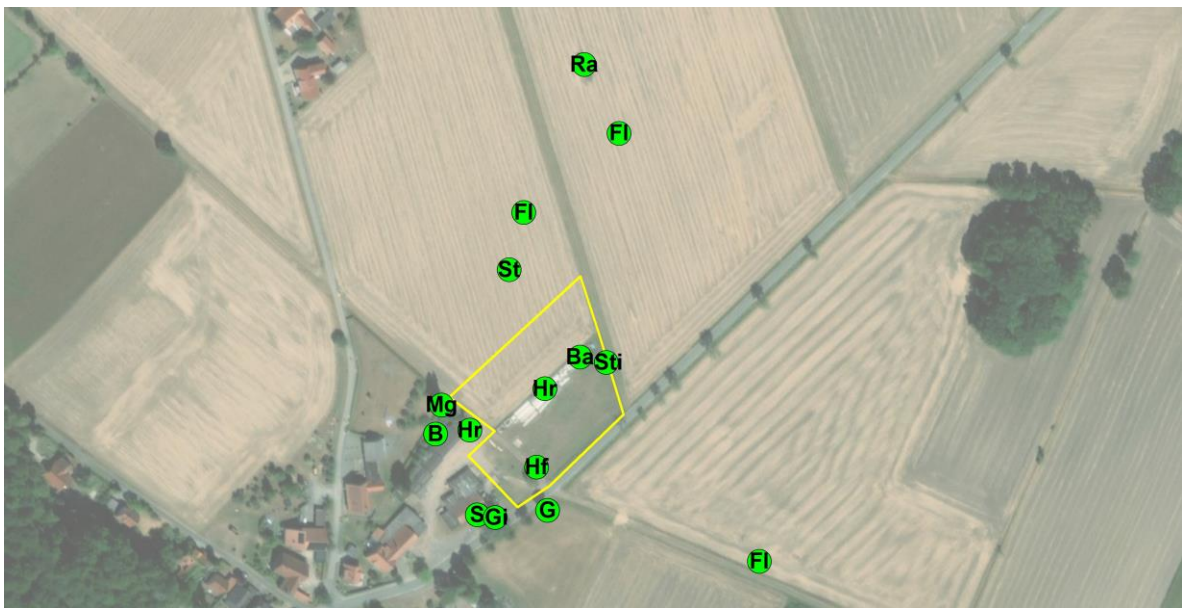


Abbildung 2: Die Abbildung zeigt im Luftbild das am nordöstlichen Rand von Wölpinghausen liegende Plangebiet (Abgrenzung = gelbe Linie). Dargestellt ist auch die ungefähre Lage der Brutvogelrevier-Zentren. Quelle: ArcGis-online. Erläuterungen: Status: **Brutverdacht** = grüner Kreis. Artkürzel: **Ba** = Bachstelze, **B** = Buchfink, **FI** = Feldlerche, **G** = Goldammer, **Gi** = Girlitz, **Hf** = Bluthänfling, **Hr** = Hausrotschwanz, **Mg** = Mönchsrasmücke, **Ra** = Rabenkrähe, **S** = Star, **St** = Wiesenschafstelze, **Sti** = Stieglitz.

## **2. Untersuchungsgebiet**

Der kleine untersuchte Bereich hat im zentralen Teil eine Ausdehnung von ca. 80 x 90 m und grenzt nordöstlich an die Ortschaft Wölpinghausen an. Im südlichen Teil verläuft heute ein Feldweg, der das Gelände eines südlich angrenzenden kleinen Sägewerks zum Feldflur hin begrenzt. Auf einer aktuell nicht genutzten Rasenfläche, die zum Areal des Sägewerks gehört, soll später eine Parkplatzfläche entstehen, der Feldweg soll als Alarmzufahrt genutzt werden. An der südöstlichen Grenze der geplanten Fläche verläuft die K 36 und nordwestlich grenzt ein Acker an. Außer auf der zur Ortschaft hin liegenden Seite ist das Plangebiet von der offenen, großräumig intensiv genutzten Ackerlandschaft umgeben (s. Abbildung 2 und Abbildung 3 bis Abbildung 5). Es teilt sich – wie schon beschrieben - in eine aktuell mit Schafen beweidete Grünlandfläche, einen im Nordwesten daran anschließenden Teil des angrenzenden Ackers und im Südwesten auf einen Teil der Freifläche des angrenzenden Sägewerks auf.

Entlang des nordwestlichen Randes der Grünlandfläche sind offenbar schon länger Bauteile einer Halle (Trägerwerk und auch Fassadenplatten) gelagert, die Fläche ist umzäunt und in den Randbereichen sind schmale weniger stark beweidete kraut- und staudenreiche Saumstreifen vorhanden. Auch zwei den Schafen als Unterstand dienende Anhänger sind auf der Fläche vorhanden.

Vorinformationen zum Artbestand der Fläche lagen nicht vor. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Naturräumlich gesehen liegt Wölpinghausen zwar nur knapp, aber doch innerhalb des niedersächsischen Hügel- und Berglandes, das mit dem Bereich der Börden von Südosten kommend bis in diesen Bereich reicht. Die Landschaften nördlich und südlich zählen zwar schon zum Weser-Aller-Flachland, an den Rehburger Bergen bildet die Börde aber sozusagen eine Ausstülpung Richtung Westen.



Abbildung 3: Drei Fotos des Plangebietes oben und in der Mitte von Nordosten aus gesehen; oben im Hintergrund die Ortschaft Wölpinghausen, in der Mitte im Hintergrund ein angrenzender Acker, in den die Planfläche hineinreicht und auf beiden Bildern im Vorder- bzw. Mittelgrund die von Schafen beweidete Grünlandfläche mit den dort gelagerten Hallenteilen. Unten ist ein Foto zu sehen, dass die beplante Fläche und zwar sowohl den beplanten Teil des Ackers (rechts im Bild) wie auch die Grünlandfläche mit den an ihrer Nordwestgrenze lagernden Hallenteilen und Viehanhängern zu sehen ist. Der größere Teil der Weidefläche liegt jedoch im Bild hinter den gelagerten Hallenteilen verborgen.



Abbildung 4: Zwei Fotos des südlichen Planbereichs, der aktuell zum Gelände des kleinen Sägewerks (Foto unten im Hintergrund) gehört, auf dem die Errichtung von Parkplätzen geplant ist. Der erkennbare Feldweg soll erhalten bleiben und im Parkplatzbereich als Alarmzufahrt genutzt werden können. Die Fläche ist von einem Scherrasen bestanden, außerdem vorhanden ist eine kleine, dreistämmige Eiche und ein ganz junger Obstbaum.



Abbildung 5: Zwei Fotos der beplanten Fläche von ihrer südwestlichen Ecke aus gesehen, oben mit Blick Richtung Norden und Nordosten. Zu sehen ist der im Frühjahr 2019 mit Weizen bestellte Acker, dessen im Südosten, also auf der rechten Fotoseite gelegene Teil beplant ist. Unten ist derselbe Acker mit dem daran angrenzenden Grünland und den dort gelagerten Hallenteilen zu sehen. Gut erkennbar ist auf beiden Fotos die sich an den (im Rücken des Fotografen liegenden) Ortsrand anschließende, großräumig offene Ackerlandschaft.

### 3. Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Dazu erfolgten im Zeitraum von Mitte März bis Juni 2019 fünf Begehungen in den Morgenstunden. (Kartiertage: s. Tabelle 1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.



Tabelle 1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvögel

Datum	Arbeiten	Wetter
30.03.2019 (morgens)	B	ca. 10 °C, sonnig, windstill, trocken
11.04.2019 (morgens)	B	ca. 9 °C, heiter-wolkig, windstill, trocken
24.04.2019 (morgens)	B	ca. 15 °C, heiter-wolkig, windstill, etwas feucht
14.05.2019 (morgens)	B	ca. 10 °C, klar, windstill, trocken
06.06.2019 (morgens)	B	ca. 19° C, leicht bedeckt, windstill, nach Regen etwas feucht

#### 4. Ergebnisse

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 12 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 2 und Abbildung 2), die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind (KRÜGER & NIPKOW 2015). Drei von ihnen, der Bluthänfling, die Feldlerche und der Star sind auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet eingestuft, der Girlitz, die Goldammer und der Stieglitz werden auf der Vorwarnliste geführt.

Dabei sind lediglich die Revierzentren der Bachstelze, des Bluthänflings und des Stieglitzes der Fläche selbst zuzuordnen, erstere hat ihren Reviermittelpunkt im Bereich der auf der Weide stehenden Viehanhänger, der Hausrotschwanz nistet wahrscheinlich mit einem Paar in den aufeinander gestapelten Hallenteilen und der Bluthänfling ist wahrscheinlich den Saumstreifen am Rand der Schafweide, die stellenweise mit höher aufgewachsenen Kräutern und auch Stauden bestanden sind, zuzuordnen.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.  $\Sigma$  Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	$\Sigma$ Reviere
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§	1
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZ	*	*	*	§	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	*	3	3	§	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	1

In den an das Plangebiet anschließenden offenen Ackerbereichen waren insgesamt drei Reviermittelpunkte von Feldlerchen und einer der Wiesenschafstelze zu verzeichnen, beides sind am Boden brütende Arten des Offenlands. Auf einem frei auf einem Acker stehenden Baum nördlich der beplanten Fläche waren mehrfach zwei Rabenkrähen zu beobachten, die möglicherweise dort oder an anderer in der Nähe liegender Stelle ihr Nest hatten.

Aus der Krone eines in unmittelbarer Nachbarschaft der südöstlichen Ecke des Plangebiets stehenden großen Baumes sang im Frühjahr mehrfach ein Girlitz, ganz in der Nähe, gegenüber der K 36 aus einem Gebüsch war bei mehreren Besuchen der Gesang der Goldammer zu hören. Im Bereich des teilweise offenen Sägewerkgebäudes wurden häufiger Futter tragende Stare beobachtet, so dass es wahrscheinlich erscheint, dass diese in diesem Bereich ihr Nest in einem Hohlraum am Gebäude im Fassaden- oder Dachbereich hatten. Futter suchende Stare wurden mehrfach Bereich der Scherrasenflächen auf dem Sägewerksgelände beobachtet. Im Bereich des nordwestlich

angrenzenden Grundstücks waren Reviermittelpunkte des Buchfinks, der Mönchsgrasmücke und der eines weiteren Hausrotschwanzes zu verorten.

Unter den genannten Arten sind die zu den auf dem Nachbargelände verorteten Revieren gehörenden weniger beachtlich, da davon ausgegangen werden kann, dass diese von den vorliegenden Planungen in ihrem Bestand nicht betroffen oder beeinflusst sind.

Im Plangebiet vorhanden sind der Hausrotschwanz und die Bachstelze, zwei zu den allgemein häufigen Arten zählende Vertreter, die beide als Niststruktur auf Höhlen bzw. Halbhöhlen angewiesen sind, wobei der Hausrotschwanz meistens Höhlenangebote in Fassaden oder Dachbereichen von Bauwerken, aber auch in anderen, sich bietenden Strukturen nutzt. Auch die Bachstelze ist bei der Wahl ihrer Brutplätze an sich wenig wählerisch, bevorzugt jedoch Halbhöhlen in geringerer Höhe in verschiedensten Bereichen, z.B. an Gebäuden, Brückenbauwerken, Kopfbäumen oder auch Materialstapeln. In vielen ihrer Reviere finden sich häufig Flächen mit schütterer Vegetation.

Von Bedeutung ist das Vorkommen des gefährdeten Bluthänflings und des zwar nicht als gefährdet eingestuft, aber auf der Vorwarnliste verzeichneten Stieglitzes. Beides sind Arten reich strukturierter Halboffenlandschaften, die frei in Gehölzen, im Falle des Hänflings in einigen Fällen auch in Säumen mit dicht und höher stehenden Kräutern oder Hochstauden brüten und in ihrem Lebensraum zur Nahrungssuche auf das Vorhandensein von kraut- und hochstaudenreichen Flächen angewiesen sind. Solche sie im Plangebiet an einigen Stellen entlang der an den Rändern der Schafweide und den Säumen des angrenzenden Weges bzw. der Straße und auch des im Nordosten verlaufenden Grabens vorhanden. Der Reviermittelpunkt des Bluthänflings liegt im Bereich der Südspitze des späteren Geländes des Feuerwehrgerätehauses (s. Abbildung 2), der des Stieglitzes befindet sich im Übergangsbereich zwischen der heutigen Schafweide und dem an deren nordöstlichen Grenze verlaufenden Grabens bzw. Weges.

Zwei festgestellte Arten sind auf den benachbarten Ackerflächen klar außerhalb des Plangebietes zu verorten, beide brüten am Boden im Offenland. Es sind mit einem Revier die allgemein häufige Wiesenschafstelze, aber auch die gefährdete Feldlerche. Von ersterer ist ein Revier im Norden auf dem angrenzenden Acker vorhanden, dieses wird in seinem Bestand durch die Ausführung der vorliegenden Planungen voraussichtlich nicht beeinflusst. Die Feldlerche jedoch hat in der Umgebung drei Reviermittelpunkte, von denen zwei mehr als 100 m von dem Gelände des späteren Gerätehauses, einer in nordöstlicher und ein weiterer in südlicher Richtung entfernt liegen. Der dritte liegt in nördlicher Richtung in geringerer Entfernung, zwischen ihm und der Grenze des Übungsgeländes liegen nur ca. 50 m und der des eigentlichen Gerätehausgeländes nur ca. 90 m. Von Bedeutung ist dieses, da die Art auf ausgesprochenes weites Offenland angewiesen ist, da sie den Blick begrenzende Silhouetten meidet. Den Revieren zu nahe rückende Bebauungsgrenzen oder auch weithin sichtbare Linien größerer Gehölze führen zur Aufgabe von Revieren dieser gefährdeten Art. Dabei wird häufig von einer kritischen Distanz von ca. 100 m Mindestentfernung ausgegangen (s. Kap. 6).

## **5. Naturschutzfachliche Bewertung**

Das UG ist insgesamt durch eine dem vorhandenen Strukturangebot entsprechende Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, wobei die Anzahl von bestandsgefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste geführten Arten (KRÜGER & NIPKOW, 2015, s. Tabelle 2) vor dem Hintergrund der geringen Größe des Plangebietes als bemerkenswert gelten kann. Sie belegt ein hohes Potential des Bereiches unter Aspekten des Natur- bzw. Artenschutzes.

Aufgrund der geringen Größe des untersuchten Bereiches ist eine Bewertung nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) nicht sinnvoll möglich. Verbal argumentativ ist die Bedeutung des betrachteten Bereiches für die

Brutvogelfauna als tendenziell eher überdurchschnittlich einzuschätzen. Dabei spielen die durch die extensive Beweidung der Grünlandfläche mit den besonders in deren Randbereichen vorhandenen Strukturen neben den angrenzenden Flächen in der großräumig offenen Ackerlandschaft eine besondere Rolle.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

## 6. Eingriffsbezogene Bewertung, Maßnahmenvorschläge

Für die nachgewiesenen, in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen des Ortsrandes verorteten in der Mehrzahl allgemein häufigen Brutvogelarten und auch dem gefährdeten Star kommt es durch die geplante Bebauung der Planfläche zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust. Dieses gilt auch für das Revier der im Bereich des offenen Ackerlands vorhandenen Wiesenschafstelze.

Drei zu den allgemein häufigen, nicht gefährdeten Arten zählende Arten, die Bachstelze, der Hausrotschwanz wie auch der Stieglitz sind auf der beplanten Fläche mit ihren Revierzentren vorhanden und daher von der Bebauung betroffen. In Bezug auf diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Populationen Verluste außerhalb der beplanten Fläche ohne die Ergreifung gesonderter Maßnahmen ausgleichen können. Auch erscheint es nicht völlig unwahrscheinlich, dass z.B. im Fall des Hausrotschwanzes und auch der Bachstelze durch die geplante Bebauung als Nistplatz geeignete Strukturen entstehen und die Fläche daher von den Arten weiter als Lebensraum genutzt werden kann. Bei einer naturnahen Gestaltung und Pflege der verbleibenden unbebauten Flächenanteile z.B. in den zum Acker hin liegenden Rand- und Saumstrukturen (s.u.) kann dieses auch für den Stieglitz gelten. Damit ist für diese Arten die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, so dass diesbezüglich in artenschutzrechtlicher Sicht keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

Mit Blick auf die gefährdeten Arten ist dieses anders zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand ihrer Populationen schon so schlecht ist, dass weitere Einschränkungen vor dem Hintergrund des Artenschutzes nur zu akzeptieren sind, wenn diese durch die Ergreifung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Das bedeutet, dass die Tragfähigkeit des verbleibenden Lebensraums so ertüchtigt werden muss, dass die möglicherweise im Plangebiet verloren gehenden Reviere in den verbleibenden Bereichen zusätzlich zu den möglicherweise vorher dort vorhandenen aufgebaut werden können müssen. Die dafür notwendigen Strukturen müssen zur Zeit des Eingriffs verfügbar sein, um den betroffenen Arten einen Übergang ohne Zeitversatz zu ermöglichen. Der Erfolg der Maßnahmen ist in den Folgejahren durch ein fachlich geeignetes Monitoring der zuständigen UNB gegenüber zu belegen.

Der Bluthänfling als ehemals typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt offene bis halboffene mit einzelnen Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bestandene Flächen, die von einer samentragenden Krautschicht gekennzeichnet sind <sup>1)</sup>. Sein bevorzugter Neststandort befindet sich in der Mehrzahl der Fälle in dichten Büschen und Hecken, aber auch Nistplätze in dicht mit höheren Kräuter- und Hochstaudenbeständen bewachsenen Saumstreifen kommen vor. Solche Landschaftsausschnitte sind in Niedersachsen und auch Nordrhein-Westfalen z.B. in Form von heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen zu finden. Vormals waren diese in ländlich geprägten Räumen überall zu vorhanden, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz der Art – wahrscheinlich der allgemeinen Veränderung des Landschaftsbildes folgend - auch in Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben, solange diese die genannten Strukturen bieten. Eine für diese Art konzipierte Maßnahmenfläche müsste also, wie oben beschrieben, grundsätzlich offen – halboffen sein, einzeln stehende Sträucher aufweisen und in größeren Anteilen eine Samen tragende Krautschicht aufweisen.

Wäre die Anlage und Pflege der verbleibenden Freiflächen auf der beplanten Fläche langfristig auf deren Erhaltung abgestimmt, könnten also weiterhin als Nistplatz geeignete

<sup>1)</sup> Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> / Download am 07.11.2019

Flächen angeboten sein. In diesem Sinne wäre eine einmalige, im Spätwinter erfolgende Mahd der offenen Flächenanteile mit einem Balkenmäher vorzusehen. Das Mähgut sollte dabei auf der Fläche verbleiben, es sei denn, es zeigt sich, dass aufgrund zunächst vorhandenen Nährstoffreichtums eine Ausmagerung notwendig ist, um ein möglichst vielfältig vorhandenes Samenangebot zu gewährleisten.

Im betrachteten Fall könnten derartige Strukturen als Säume vorgesehen werden, die die beplante Fläche nach Nordwesten und Südosten hin begrenzen. Auch um ein geplantes RRB herum verbleiben diese umgebende Flächen, die in diesem Sinne einbezogen werden könnten. Auf diesen wäre dann jedoch eine den geschilderten Vorgaben entsprechende Flächenpflege, die einerseits häufig und regelmäßig wiederholte Mahdgänge und andererseits aber auch eine aufkommende Verbuschung auf großen Anteilen der Saumflächen verhindert, unabdingbar. Auf diese Weise könnte sich die Einrichtung einer auf diese Art bezogenen CEF-Maßnahme erübrigen, da es innerhalb des Plangebietes nicht zu Revierverlusten kommen würde.

Mit Blick auf die Feldlerche ist festzustellen, dass in der Umgebung drei Reviermittelpunkte verortet wurden, von denen zwei in so großem Abstand zur Planfläche liegen (beide ca. 130 m Entfernung zum Gelände des Gerätehauses), dass eine Beeinflussung unwahrscheinlich erscheint. Eines liegt jedoch im Grenzbereich, seine Entfernung zur Grenze des Übungsgeländes beträgt lediglich ca. 50 m, die zum eigentlichen Gelände des Gerätehauses bei knapp 100 m und damit im Grenzbereich des Abstandes, von dem ab Feldlerchen bei näher rückenden optischen Silhouetten ihre Reviere aufgeben (s. dazu z.B. den Vollzugshinweis des NLWKN zu dieser Art<sup>2</sup>). Um dieses zu vermeiden, sollte das Übungsgelände im Plangebiet ohne eine Gehölz- oder Gebüschreihe als Begrenzung zur Ackerflur hin angelegt werden und auch das Gebäude des Gerätehauses selbst wie auch die Bepflanzung der Freiflächen dort sollte so niedrig wie möglich gehalten werden. Die im aktuellen Planungsstand vorgesehene Maximalhöhe von 8 m könnte im Zusammenhang mit der Entfernung von annähernd 100 m zwischen Revierzentrum und Gebäude als ausreichend eingeschätzt werden. Dieses setzt aber voraus, dass von einer Pflanzung von später eine größere Höhe erreichenden Büschen oder Bäumen in den nach Nordwesten weisenden Teilen der beplanten Fläche abgesehen wird.

Anderenfalls wäre auch mit Bezug auf diese Art mit der Notwendigkeit der Einrichtung einer CEF-Maßnahme zu rechnen, die dann zwingend in der freien Feldflur ausgeführt und nicht im siedlungsnahen Bereich bzw. im Bereich der betrachteten Flächen des Plangebiets selbst plaziert werden dürfte, da sie dann keine Wirkung für diese Art des Offenlandes entfalten könnten.

Für alle Arten gilt, dass möglicherweise notwendige Rodungen im hier betrachteten Fall der Saumstrukturen, der vorhandenen kleinen Eiche im geplanten Parkplatzbereich aber auch das Entfernen der vorhandenen Materialstapel aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brutzeit erlaubt ist, um eine Gefährdung möglicherweise dann vorhandener Nester inklusive darin enthaltener Eier oder Jungvögel auszuschließen. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung festzulegen, die entsprechende Arbeiten nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres vorsieht.

---

<sup>2</sup>) Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Feldlerche (Stand November 2011). [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) / Download am 30.08.2018

## 7. Zusammenfassung

Nordöstlich der Ortschaft Wölpinghausen soll auf einer am Ortsrand nördlich der K 36 gelegenen Fläche ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Im Rahmen der laufenden Planungen wurde das Büro Abia mit der Erfassung von vorkommenden Brutvögeln beauftragt, um die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem geplanten Eingriff mit Bezug auf den Artenschutz beurteilen zu können.

Es wurden 12 Brutvogelarten nachgewiesen, die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind. Drei von ihnen sind auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet eingestuft. Dabei sind lediglich die Bachstelze, der Bluthänfling, der Hausrotschwanz und der Stieglitz der Fläche selbst zuzuordnen, die anderen haben ihre Reviermittelpunkte in der Umgebung. Eine weitere Art, die Feldlerche, hat zwar ihre Reviere außerhalb des Plangebietes in den Ackerflächen, wäre aber bei einer zu hoch ausfallenden Bebauung bzw. Bepflanzung der Freiflächen durch wirkende Kulisseneffekte möglicherweise ebenfalls betroffen.

Bei einer entsprechenden Berücksichtigung in den Planungen durch eine Begrenzung der vorgesehenen Bauten und einer auf das Vorkommen des Bluthänfling abgestimmten Anlage und Pflege von Teilen der Randbereiche des Geländes erscheint es möglich, die Notwendigkeit von außerhalb des Plangebietes liegenden CEF-Maßnahmen zu vermeiden.

Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind notwendige Rodungsmaßnahmen von vorhandenen Säumen, Gebüsch oder Bäumen auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes unter artenschutzrechtlichen Aspekten nur außerhalb der Brutsaison möglich.

## 8. Literatur

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).

GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.